

Was geschieht mit Verfügungen einer Autorin, eines Autors, die erst mit dem Nachlass selbst bekannt werden?

Versuch einer Modellbildung am Beispiel des Nachlasses von Christine Busta

(© Annette Steinsiek)

Süddeutsche Zeitung, 4.9.2007, S. 2:

„Zum zehnten Todestag Mutter Teresas am Mittwoch hat sich deren Orden zu einem gewagten Schritt entschlossen. Die ‚Missionarinnen der Nächstenliebe‘ gaben die Erlaubnis, einen Teil der privaten Korrespondenz, der Aufzeichnungen und Tagebuchnotizen Teresas zu veröffentlichen. Damit setzen sie sich über das Verbot der Gründerin hinweg. Zeitlebens bat diese ihre Briefpartner, die zum Teil sehr intimen Dokumente zu vernichten. Sie wollte auf keinen Fall, dass sie als Person ihr Werk überlagere oder gar beschädige. Nun aber, da der Heiligsprechungsprozess in seine entscheidende Phase tritt, will man der Weltöffentlichkeit Teresas ‚tiefstes Geheimnis‘, ihren Glaubenszweifel, nicht vorenthalten. Brian Kolodiejchuk [...] sagt: Teresas ‚furchtbare und unerbittliche Tortur‘ könne ein ‚wertvolles Zeugnis ihrer Heiligkeit‘ sein.“ („Selig und von Gott verlassen“, Auszug. Autor: Alexander Kissler) Wer sich etwas auskennt, weiß, wieviele Überlegungen, Überprüfungen, Entscheidungen vor dieser Mitteilung getroffen worden, von dieser Mitteilung betroffen sind. Gerne würde man manche Rückfrage stellen, aber die vorgestellte Situation muss als Aufriss für die Fragestellung genügen, wie die von einer Autorin irgendwann, irgendwo, irgendwie fixierten Wünsche oder Befürchtungen und die „Weltöffentlichkeit“ in Zusammenhang gesetzt werden.

Im Februar 2007 erhielt das Forschungsinstitut Brenner-Archiv den Nachlass von Christine Busta als Schenkung. Bei der Sichtung und Ordnung des Nachlasses in den folgenden Monaten stießen wir auf Aufforderungen der Autorin, Briefe zu vernichten bzw. an benannte Personen weiterzugeben. Entsprechend wurde im öffentlichen Nachlassverzeichnis Bustas (s. homepage Brenner-Archiv) für die Kasette 38 „gesperrte Korrespondenz“ angegeben.

Diese Entscheidung wird hier neu überdacht, vor allem, da sie als Modellfall auch anderen Archiven dienlich sein könnte.

Mag. Markus Ender, als Praktikant an der Ordnung des Nachlasses beteiligt, hat folgende Situation geschildert:

Die Briefe, die jetzt in der Kasette 38 („gesperrte Korrespondenz“) liegen, hätten sich entweder eindeutig in Kuverts mit der Aufschrift „Im Falle meines Ablebens ungelesen verbrennen“ befunden oder sie seien zusammengerollt und mit Gummibändern zusammengebunden und mit einem Vermerk ähnlichen Inhalts versehen gewesen. Als archivarische Konsequenz habe er die Kuverts und deren Inhalte als eigene Konvolute belassen und eine Kasette „gesperrte Korrespondenz“ eingerichtet. Es

gebe allerdings Inkonsequenzen, die sich im Vergleich mit anderen Briefen zeigen. (Gespräch 2.4.2008)

Die „Sperrung“ wurde also vom Archiv verfügt als Entsprechung für die von der Autorin angeordnete Vernichtung, die einem Archiv selbstverständlich nicht erlaubt ist. Ender hat aus nachvollziehbaren, sozusagen streng systematischen Gründen diese Entscheidung getroffen, bei der es auch deshalb bisher geblieben ist, weil ansonsten Unsicherheit das Problem betreffend bestand.

Es handelt sich bei der „gesperrten Korrespondenz“ (Briefe von A. Dosedla, H. Grether, F.P. Künzel und R. Müller) um „intime“ Korrespondenz – so könnte das Archiv argumentieren.

Die Implikationen des Begriffes „intim“ reichen von vertraut über vertraulich bis einen geschlechtlichen Kontakt betreffend. Im Zeitungsartikel wurde er für den „Glaubenszweifel“ angewendet – für den Zweifel, der, aus liberaler Perspektive und in Umkehrung der zunächst geführten Argumentation, nicht mehr als Schwäche, sondern als Beleg für eine Authentizität gilt. Der Begriff „intim“ ist also dehnbar und in diesem Sinne für persönliche (und zeitbedingte) Geschmacksurteile und Moralvorstellungen anfällig. Er ist im Archiv nicht funktionell anzuwenden. Doch wie steht es, jenseits von der Charakterisierung des Materials, um die Anordnung Bustas? Wir verglichen den „Inhalt“ der „gesperrten“ Briefe mit anderen im Nachlass vorliegenden Briefen von denselben Korrespondenzpartnerinnen und -partnern (die nicht mit Anweisungen verbunden waren), und es zeigte sich, dass (mit Ausnahme von Dosedla) bei Grether, Künzel, Müller auch reichlich Korrespondenz mit ähnlichem Inhalt und in ähnlichem Ton vorhanden ist. Eine radikale Auslegung des Autorinnenwillens müsste erwägen, auch diese mit „Sperrung“ zu belegen. Ja, besser noch alle Briefe dieser Korrespondenzpartnerinnen und -partner – oder soll das Archiv doch wieder entscheiden, welche Inhalte oder Formulierung nun zu „intimen“ Charakters sind? Und in letzter Konsequenz – die immer fatal ist – wären Briefe vergleichbaren Charakters in anderen Korrespondenzen zu überprüfen. Das hieße, das Archiv als moralische Anstalt zu betrachten...

Auf ein ähnliches Problem sind die Mitarbeiterinnen des Busta-Projektes (FWF-Projekt 20606-G12, s. <http://www.uibk.ac.at/brenner-archiv/projekte/busta/index.html>) inzwischen den Fotobestand betreffend gestoßen. Darin befand sich ebenfalls ein Kuvert, beschriftet mit: „nicht zur Veröffentlichung sondern privat Gebrauch für Hilde Grether od. ganz enge Freunde [...] z.T Meuchelfotos“. Dieses Kuvert jedoch enthielt ausschließlich eine Portraitserie, die der Berufsfotograph Adolf Waschel gemacht hat. Manche davon sind bereits zu Lebzeiten Bustas veröffentlicht worden. Auch das Busta-Projekt zahlte den Nachkommen des Urhebers eine Pauschale für die Verwendung seiner Fotos. Sollte nun doch besser von der Verwendung abgesehen werden, sollten die Fotos gar „gesperrt“ werden, weil von Busta als „Meuchelfotos“ bezeichnete darunter sein könnten? Wiederum: Soll das Archiv entscheiden, welche

damit gemeint sein könnten und eigene Vorstellungen von Schönheit oder „Unvoreteilhaftigkeit“ umsetzen?

An dieser Stelle außerdem ein paar Worte zur Geschichte des Nachlasses: In den 20 Jahren, die zwischen Bustas Tod und der Schenkung an das Brenner-Archiv vergangen sind, haben mehrere Personen an ihm und mit ihm gearbeitet. Der Nachlass, wie er in der Wohnung Bustas in Wien von den Verwandten übernommen wurde, ist von ihnen geordnet worden. Darüber hinaus ist er von Forschenden genutzt worden (z.B. von Anton Gruber; von Heide Helwig für ihre Biographie über Paula Ludwig). Umordnungen und etwa die Weiterverwendung von Kuverts im Zuge dieser Aktionen sind durchaus denkbar. Gut möglich ist auch, dass Busta selbst schon ihre Einteilungen verworfen hatte oder sie unsystematisch handhabte, vielleicht unterbrochen wurde.

Als Befund halten wir fest: Anweisungen und Material entsprechen einander nicht (mehr).

Die Absicht, den Willen der Autorin ernst zu nehmen und über seine Repräsentation nachzudenken, wurde zurückgestellt hinter die Erkenntnis, dass ein Archiv keine Entscheidungen herbeispekulieren soll. Ein Archiv hat keine Vorstellungen von „intim“ oder „zu privat“ zu entwickeln. Und es ist damit überfordert, derartige Kategorien im Nachhinein zu berücksichtigen.

Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung, die Material für die Forschung auffindbar und greifbar macht. Die Frage nach dem „Privaten“ bildet einen sinnvollen Aspekt in vielen Forschungsbereichen, darunter vor allem alle biographische und kulturgeschichtliche Fragen betreffend. Die Verantwortung für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen obliegt den Wissenschaftlerinnen und -schafflern: Ob ein Detail einem oder einer Forschenden als erhellend für seine oder ihre Darlegung erscheint, muss er oder sie entscheiden – unter Wahrung aller Rechte wie sie das Urheberrecht und der Persönlichkeitsschutz verbürgen (vgl. dazu den Beitrag von Ursula Schneider).

Ein zweiter Fall sei kurz und anonymisiert angesprochen: Wenn sich die Familie eines Autors, einer Autorin entscheidet, seinen oder ihren Nachlass dem Brenner-Archiv zu überlassen, so gelten automatisch die Rechtsbestimmungen zu Persönlichkeitsschutz und Urheberrechten. Das Archiv kann nicht mit (wiederholten?) Nachjustierungen Personen oder Familien vor sich selber schützen, selbst wenn im Nachlass Dinge auftauchen, die sie womöglich überraschen.

Anweisungen an das Archiv, Sperrungen betreffend, müssen also im Übergabevertrag vereinbart werden.

Fazit: Ein Archiv ist nur dann zu einer Sperrung (betr. Einsichtnahme und / oder Publikation) veranlasst, wenn diese als Teil des Übergabevertrages von dazu legitimierten Personen gefordert ist. Die Sperrung der Korrespondenz im Nachlass Bustas wurde rückgängig gemacht.